

Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde

Telefon (03334) 203-0
Telefax (03334) 203-111
E-Mail sekretariat@ibe-eberswalde.de
Internet www.ibe-Eberswalde.de

Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Uwe Grohs
Beratender Ingenieur
Telefon (03334) 203-102



(Änderungs-) Bebauungsplan Nr. 133 „Müllerland - 1. Änderung“

**Gemeinde Schorfheide
OT Finowfurt**

Satzung

Gemeinde	Gemeinde Schorfheide Bauamt Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide
Bauherr	WGB Wandlitz Grundstücksgesellschaft mbH Kirchstr. 11 16348 Wandlitz
Objekt-Nr.	610 108

Ausfertigung



Alle Rechte an dieser Dokumentation gem.
Urheberrechtsgesetz verbleiben beim Ingenieur-
büro.

Datum 12. Dezember 2012

Bearbeiter K. Müssig

Geschäftsführer U. Grohs

Inhaltsverzeichnis

1 (Änderungs-) Bebauungsplan	3
2 Begründung	4
2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
2.2 Planungsrechtliche Situation	5
2.3 Verfahrensstand	5
2.4 Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes	6
Anlage 1:	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte BP „Müllerland“	4
---	----------

Satzung 12. Dezember 2012

1 (Änderungs-) Bebauungsplan

Mit den textlichen Festsetzungen, Verfahrensvermerken und Rechtsgrundlagen



Satzung 12. Dezember 2012

2 Begründung

2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der zu überplanende Bereich wird wie folgt begrenzt:

Norden:	Wiesen/ Uferbereich Finowkanal Flößerplatz
Osten:	Grünfläche/ Wohnbebauung
Süden:	Wohnbebauung Mühlenweg
Westen:	Wiesen/ Uferbereich Finowkanal

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von **2,82** ha.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Plangebietes:

Gemarkung:	Finowfurt
Flur:	11
Flurstück:	482

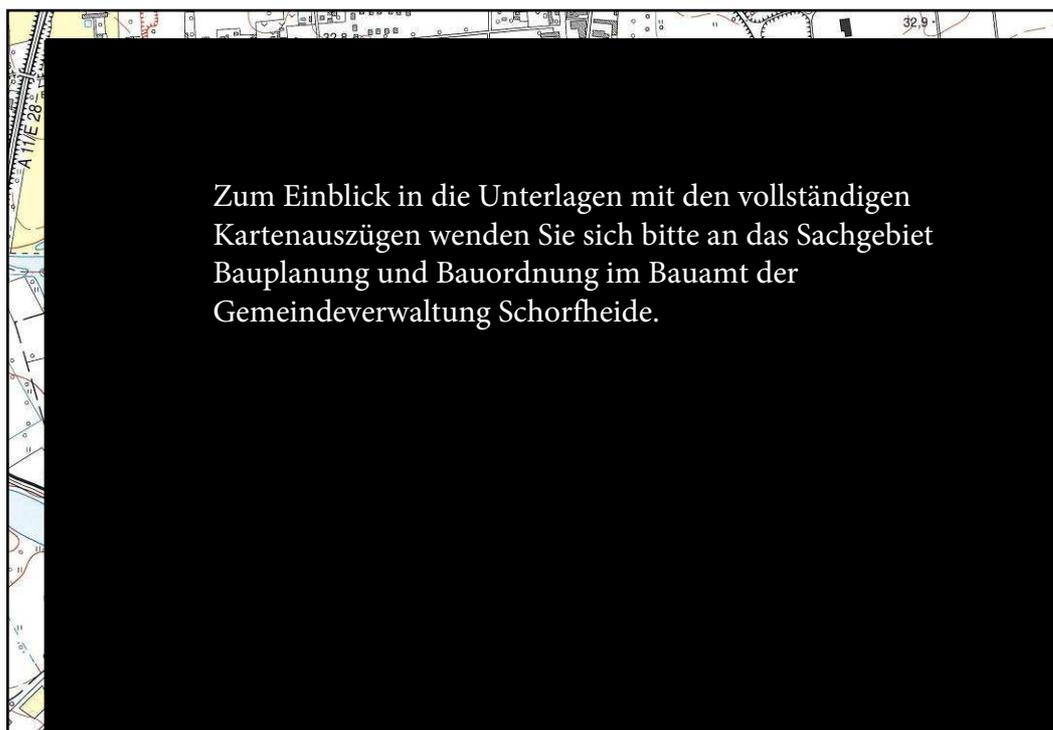


Abbildung 1: Übersichtskarte BP „Müllerland“

2.2 Planungsrechtliche Situation

Auf der Grundlage eines im Rahmen einer Diplomarbeit¹ erstellten Entwicklungskonzeptes wurde der Bebauungsplan Nr. 33 „Müllerland“ erarbeitet.

Der Bebauungsplan wurde am 11.02.2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide am 27.02.2009 wurde der Bebauungsplan rechtswirksam.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an der Zielsetzung, ein Wohngebiet zu schaffen, in welchem der Natur viel Raum gelassen wird und vorwiegend ökologische und energiesparende Aspekte Berücksichtigung finden.

2.3 Verfahrensstand

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB:

Durch die Streichung der für die allgemeinen Wohngebiete geltenden grünordnerischen Festsetzung Nr. 7.7 und dem daraus resultierenden Entfall der Gründächer werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Aufstellungsbeschluss für den (Änderungs-) Bebauungsplan Nr. 133 „Müllerland – 1. Änderung“ wurde am 29.08.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide gefasst.

Mit Schreiben vom 06.09.2012 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert die von der Änderung betroffen sein können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in Form einer Auslegung im Zeitraum vom 08.10 bis einschl. 07.11.2012 in den Amtsräumen der Gemeinde Schorfheide durchgeführt.

Nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf nicht überarbeitet.

Der Abwägungsbeschluss wird am 12.12.2012 gefasst. Mit gleichem Datum erfolgt der Satzungsbeschluss.

¹ Nachhaltigkeitskriterien für Bebauungspläne am Beispiel „Müllerland“ in Finowfurt, Juliane Ness, Fachhochschule Eberswalde FB 2: Landschaftsnutzung und Naturschutz, 2008

2.4 Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes

Die grünordnerische Festsetzung 7.7 wird ersatzlos gestrichen:

„Die undurchsichtigen Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carport) in den Wohngebieten WA1/ WA2/ WA3 sowie von Hauptgebäuden sowie Garagen und überdachten Stellplätzen (Carport) in den Wohngebieten WA4/ WA5/ WA6 sind flächendeckend zu bepflanzen.

Ausnahmsweise sind über bis zu 40% der Grundfläche des Daches andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Ressourcen (Sonnenlicht, Umgebungstemperatur etc.) erforderlich ist.“

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.

Das Baugebiet „Müllerland“ wurde vom Investor erworben. Bei der Vermarktung der Grundstücke wurde von Interessenten betont dass die Festsetzung der Pflicht zu Gründächern nicht ihren Vorstellungen entspricht.

Auch wird durch das Festhalten an den zwingend vorgeschriebenen Gründächern denjenigen Bauherrn die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) erschwert, die Energie zur Wärme- bzw. Kältegewinnung ausschließlich aus der solaren Strahlungsenergie gewinnen wollen.

Um den zukünftigen Bewohnern des „Müllerland“ die selbstständige Entscheidung zur Wahl der Dachform und Dachdeckung zu geben sowie die Umsetzung des EE-WärmeG zu ermöglichen, wurde die Aufstellung des (Änderungs-) Bebauungsplanes Nr. 133 „Müllerland – 1. Änderung“ angeregt.

Mit der Streichung der grünordnerischen Festsetzung 7.7 entfällt zwar die Pflicht zur Herstellung von Gründächern, sie sind trotzdem aber in allen Wohngebieten des Geltungsbereiches zulässig.

Die Einpassung der Bebauung in das Landschaftsbild ist weiterhin durch die Fassadenbegrünung und umfangreiche Grünstrukturen gegeben. Mit den landschaftsgestalterischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen der Festsetzungen 7.1 bis 7.6 und 7.8 wird umfassend auf den Naturhaushalt Einfluss genommen. Es entstehen zahlreiche naturnahe Grünstrukturen zur Gebietsgestaltung im öffentlichen und privaten Bereich.

Satzung 12. Dezember 2012

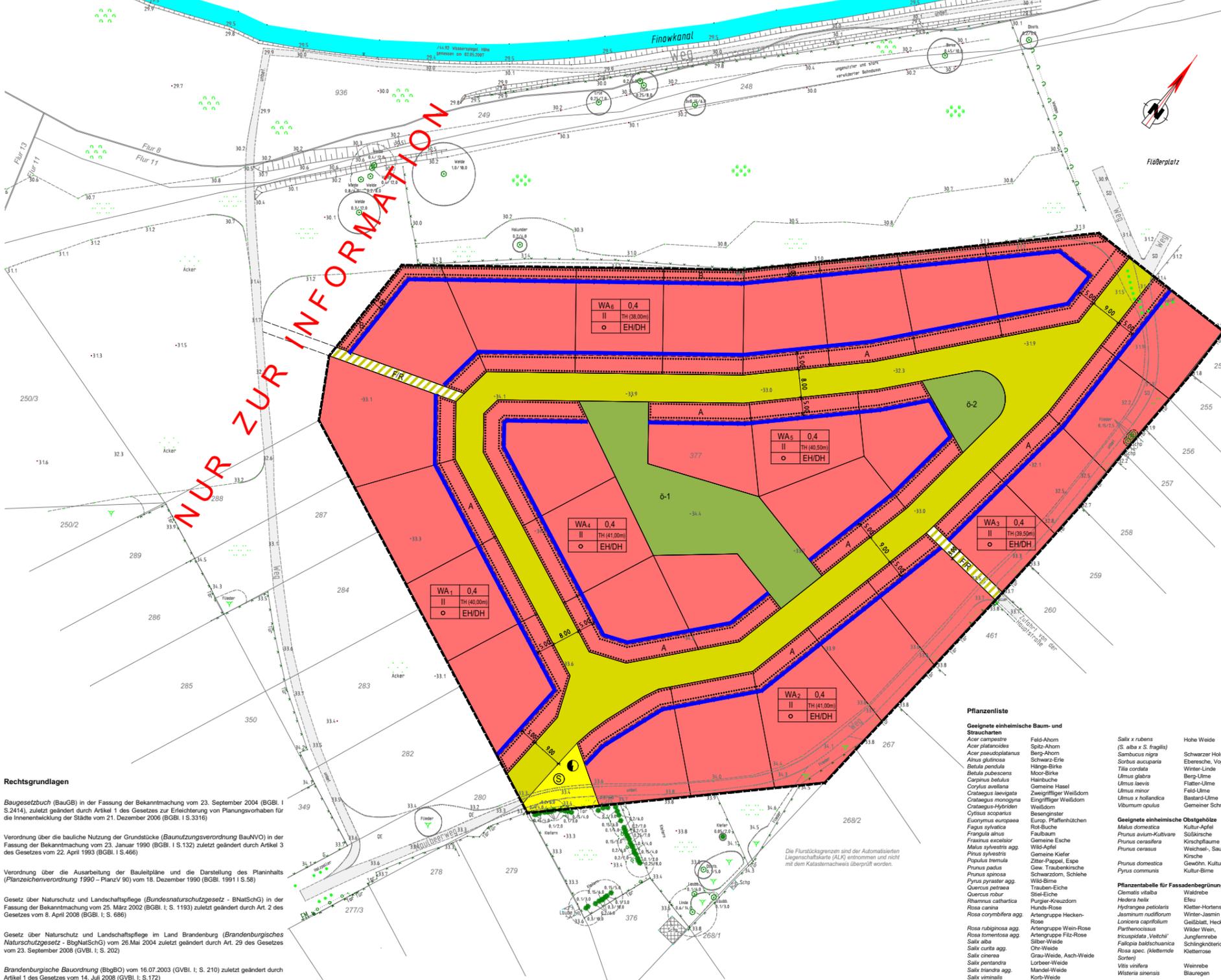
Anlage 1:

Bebauungsplan Nr. 33 „Müllerland“ Januar 2009

M 1: 500



TEIL A: PLANZEICHNUNG



NUR ZUR INFORMATION

LEGENDE

- Planung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
WA-1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH... zu NHN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
Traufhöhe bezogen auf NHN im DHN 92
Bauweisen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)
Baugrenze
Offene Bauweise
EHDH nur Einzel-/ Doppelhäuser zulässig
Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
F/R Zweckbestimmung: Fuß-/ Radweg
Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Elektrizität
Sammelstelle Papier/ Glas
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16 BauGB)
Öffentliche Grünfläche
-1 Zweckbestimmung: Parkanlage
-2 Zweckbestimmung: Versickerungsfläche für Regenwasser
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
A Textl. Festsetzungen Pkt. 7.2
B Textl. Festsetzungen Pkt. 7.3
Hinweis
Grundstücksteilung nicht bindend
Planungsunterlage
Vorhandene Bebauung
Vorhandene Wege
Flurstücksgrenze
Flurstücknummer
Geländehöhe vorhanden
Höhenlinie
Zaun vorhanden
Poller
Baumreihe
Laubbaum
Nadelbaum
Gebüschfläche
Schilfröhricht
Laubwald
Grünland

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
In den Wohngebieten sind der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)
Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist ausgeschlossen.
3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile im Sinne des § 23 Abs. 3 der BauNVO-Verordnung ist unzulässig.
4 Garagen und Stellplätze; Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5 Verbot für luftverunreinigende Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)
In den ausgewiesenen Wohnbauflächen ist die Verwendung folgender Heizmaterialien nicht zulässig:
- Heizöl,
- Fossile feste Brennstoffe.
6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB; § 81 Abs. 9 BbgBO)
Für die Gestaltung der öffentlichen Straßen und Wege, sowie der privaten Zufahrten und Wege sind Deckschichten aus bituminöses gebundenen Materialien (Gussasphalt, Splittmastixasphalt) und aus zementgebundenen Materialien (Straßenbeton) ausgeschlossen.
7 Grünordnerische Festsetzungen (BbgNatSchG; § 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 25 BauGB)
1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten. Je Baugrundstück sind pro 200 qm Baugrundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten.
2. Auf den in der Planzeichnung mit A gekennzeichneten Pflanzflächen ist je 10 m der vorderen Grundstückskante ein großkroniger, standortgerechter, einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum gemäß Pflanzenliste mit mindestens 14-16 cm STU zu pflanzen und zu erhalten.
3. Auf den in der Planzeichnung mit B gekennzeichneten Pflanzflächen sind je Baugrundstück 60% dauerhaft als Gehölzriegel und -gruppen in geschichtetem Aufbau aus blüh- und fruchtbaren Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Stück pro qm.
4. Die öffentliche Fläche 6-2 ist als Versickerungsfläche für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche auszubilden. Der Randbereich ist als mehrreihiger Gehölzstreifen mit mindestens 3 m Breite mit standortgerechten Arten gemäß Pflanzenliste anzulegen. Pflanzdichte mindestens 1 Strauch pro qm.
5. Die nicht versiegelten Bereiche der Straßenverkehrsfläche sind als straßenbegleitende Grünstreifen anzulegen.
6. Das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in den anzulegenden Mäulen der straßenbegleitenden Grünstreifen und in der anzulegenden Versickerungsfläche innerhalb der als 6-2 gekennzeichneten Grünfläche zu versickern.
7. Die undurchsichtigen Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carport) in den Wohngebieten WA1/ WA2/ WA3 sowie von Hauptgebäuden sowie Garagen und überdachten Stellplätzen (Carport) in den Wohngebieten WA1/ WA2/ WA3 sind flächendeckend zu bepflanzen.
Ausnahmsweise sind über bis zu 40% der Grundfläche des Daches andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Ressourcen (Sonnenlicht, Umgebungstemperatur etc.) erforderlich ist.
8. Außenwänden ohne Öffnungen sind ab einer Größe von 15 qm mit Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 qm Meter Wandlänge ist eine Kletterpflanze gemäß Pflanzenliste zu setzen.

Pflanzenliste

- Geeignete einheimische Baum- und Sträucherarten
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Alnus glutinosa Schwarz-Ele
Betula pendula Hänge-Birke
Betula pubescens Moor-Birke
Corylus avellana Gemeine Hasel
Corylus heterophylla Zweiflügeliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius Besenroggen
Eucalyptus europaea Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica Rot-Buche
Fraxinus excelsior Faulbaum
Gemeine Kiefer
Malus sylvestris agg. Gemeine Esche
Pirus sylvatica Wild-Äpfel
Pirus domestica Kultur-Äpfel
Pirus cerasus Prunus cerasus Gemeine Kiefer
Pirus domestica Zitter-Pappel, Espe
Pirus sibirica Gew. Traubenkirsche
Pirus domestica Schwarzwald, Schiele
Pirus communis Pyrus communis Kultur-Birne
Pflanzenliste für Fassadenbegrünung
Clematis vitacea Waldrebe
Hedera helix Efeu
Hydrangea paniculata Kletter-Hortensie
Jasminum nudiflorum Winter-Jasmin
Lonicera caprifolium Gelblieb, Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata Veltrop
Rosa rugosa Wilder Wein, Jungferrebe
Rosa spec. (Kletternde Sorten) Schlingendorn
Vitis vinifera Weinrebe
Vitis rotifolia Blaugraue
Salix rubens Hohe Weide
Salix alba Korb-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere
Tilia cordata Winter-Linde
Ulmus glabra Berg-Ulme
Ulmus laevis Platten-Ulme
Ulmus minor Feld-Ulme
Ulmus x hollandica Bastard-Ulme
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Geeignete einheimische Obstergehölze
Kultur-Äpfel
Südländische
Prunus cerasifera Kirschpflaume
Weichsel-, Sauerkirsche
Gewächs, Kultur-Pflaume
Kultur-Birne
Pflanzenliste für Fassadenbegrünung
Clematis vitacea Waldrebe
Hedera helix Efeu
Hydrangea paniculata Kletter-Hortensie
Jasminum nudiflorum Winter-Jasmin
Lonicera caprifolium Gelblieb, Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata Veltrop
Rosa rugosa Wilder Wein, Jungferrebe
Rosa spec. (Kletternde Sorten) Schlingendorn
Vitis vinifera Weinrebe
Vitis rotifolia Blaugraue
Salix rubens Hohe Weide
Salix alba Korb-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere
Tilia cordata Winter-Linde
Ulmus glabra Berg-Ulme
Ulmus laevis Platten-Ulme
Ulmus minor Feld-Ulme
Ulmus x hollandica Bastard-Ulme
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990 (BGBl. I, S. 1193) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2006 (BGBl. I, S. 696)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 26. März 2004 zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202)
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I, S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, S. 172)

Verfahrensübersicht zum Bebauungsplan (BP) Nr. 33 „Müllerland“

- Katastervermerk
1. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom ... beteiligt worden.
Verfahren
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am ... unter der Beschlussummer ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Müllerland“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.
Der Beschluss wurde am ... im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der BP im beschleunigten Verfahren aufgestellt und keine Umverteilung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. (§ 13 a Absatz 2 und 3 BauGB)
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ... in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Sie wurde vom ... bis ... durch Auslegung und zusätzlich am ... im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide öffentlich bekannt gemacht. (§ 3 Absatz 3 BauGB)
5. Die Gemeindevertretung hat am ... mit Beschlussummer ... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung öffentlich auszulegen. (§ 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB)
6. Die Nachbargemeinden und die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. (§ 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB)
7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... einschließlich während der Dienstzeiten entsprechend entsprechender Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslage wurden mit den Hinweis nach § 3 Absatz 2 BauGB ortsüblich am ... im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gemacht. (§ 3 Absatz 2 BauGB)
8. Die Gemeindevertretung hat die freigelegten vorgebrachten Stellungnahmen am ... unter Beschlussummer ... geprüft.
Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom ... mitgeteilt. (§ 1 Absatz 7, § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB)
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ... von der Gemeindevertretung mit Beschlussummer ... in Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit gleichem Beschluss geteilt. (§ 10 Absatz 1 BauGB)
Ausfertigung
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausfertigt.
Bekanntmachung
11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedem einesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am ... im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verfahrensfehler- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Befreiungen (§ 215 Absatz 1 BauGB) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erreichen von Entscheidungsterminen (§ 44 Absatz 3 BauGB) hingewiesen worden.
12. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

SATZUNG

Objekt: Bebauungsplan Nr. 33 "Müllerland"

Auftraggeber: Gemeinde Finowfurt
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide OT Finowfurt

Planung: Ingenieurbüro für
Planung GmbH
Eberswalde
Bismarckstraße 4
16229 Eberswalde
Telefon: 03334 203 - 206
Telefax: 03334 203 - 111
E-Mail: info@ibp-eberswalde.de
Internet: www.ibp-eberswalde.de
Dipl.-Ing. Uwe Grohs

Planbezeichnung: Planzeichnung Teil (A) einschließlich Textlicher Festsetzungen Teil (B)

Objekt-Nr.: 610 108

Datum: Januar 2009

Zeichner: J. Knäuf

Planer: Architektin Dipl.-Ing. H. Worf
BA 2163-91-1-A

Maßstab: 1 : 500

Blatt-Nr.: 1

HB = 594,0 / 1100,0 (0,65m²) Allplan